

Gesetzentwurf

**des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur gewaltfreien Erziehung von Kindern (Züchtigungsverbotsgesetz)

A. Problem

Als Gewalt gegen Kinder sind nicht nur die offen gewalttätigen Handlungen, die „Kindesmißhandlungen“ anzusehen. Maßnahmen, die darauf abzielen, Kinder zu entwürdigen oder sie zu bestimmten Verhaltensnormen zu zwingen, wie auch psychischer Zwang zählen gleichermaßen zu Handlungen, die Kinder schwer schädigen und sind der unmittelbaren Gewaltanwendung gleichzusetzen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Maßnahmen als im „Interesse des Kindes“ also als „Erziehungsmaßnahmen“ angewandt werden oder nicht. So betrachtet ist Gewalt gegen Kinder in der bundesdeutschen Gesellschaft ein weit verbreitetes Phänomen. Die gegenwärtige Rechtsnorm hat nicht zu der Einsicht beigetragen, daß Gewaltfreiheit in der Erziehung ein gesellschaftlich erwünschtes Verhalten ist.

Die körperliche Züchtigung wird nach wie vor als zulässig im Umgang mit Kindern angesehen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht davon aus, daß Eltern im Rahmen des Sorgerechts auch das auf Gewohnheitsrecht beruhende Recht zur körperlichen Züchtigung ihrer Kinder haben. Eine „gelegentlich wohl verdiente Tracht Prügel“ wird als legitime Erziehungsmaßnahme betrachtet.

B. Lösung

Kinder sind, als in ihrer Menschenwürde uneingeschränkt zu respektierende Personen, ernst zu nehmen. Sie sind gewaltfrei zu erziehen. Gewalt gegen Kinder muß als umfassendes Phänomen begriffen und gesellschaftlich thematisiert werden. Hierzu gehört das Verbot jeglicher Züchtigung von Kindern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur gewaltfreien Erziehung von Kindern (Züchtigungsverbotsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 1631 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Kinder sind gewaltlos zu erziehen. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperlich und seelisch verletzende Strafen, sind unzulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1993

Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

1. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zu den in der „Universal Declaration of Human Rights“ formulierten Rechten. Diese Erklärung geht davon aus, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren werden (Artikel 1). Sie gilt nicht nur für Erwachsene, sondern die Würde der Kinder ist gleichermaßen geschützt. Folglich genießen sie als Grundrechtsträger die vollen Menschenrechte. Die herrschende Gesetzeslage trägt diesem Faktum nur ungenügend Rechnung. Die Selbstverständlichkeit, mit der Gewalt gegen Kinder in der Bundesrepublik Deutschland toleriert wird, beruht auf dem noch ungebrochenen gesellschaftlichen Modell der Konfliktlösung durch Gewalt. Konsensbildung wird als zivile Methode zur Lösung von Konflikten erst von einer, wenn auch wachsenden Minderheit angewandt. Die Toleranz gegenüber der Züchtigung von Kindern als legitime Erziehungsmethode gegenüber zu ächtenden Mißhandlungen ist auf dieses Modell gewalttätiger Konfliktlösung gegründet. In Krisensituationen, die ganz unterschiedliche Bedingungen haben können, greifen Eltern, die ihre Kinder schlagen, zu einem Verhalten, daß ihnen in ihrer Lebenswelt oftmals begegnet. Kindesmißhandlung ist ein vom gesellschaftlichen Durchschnitt graduell abweichender Ausdruck einer breit akzeptierten Auffassung von Erziehung, nach der Schläge und der Entzug elterlicher Zuwendung als Erziehungsmittel nicht nur normal, sondern legitim und gesellschaftsfähig sind. Hierin drückt sich ein Verhaltensmuster aus, nach dem der Stärkere seine Gegner oder die ihm Unterlegenen, die sich seinen Interessen in den Weg stellen, gewaltsam aus dem Weg räumt. Die Toleranz gegenüber Gewalt gegen Kinder hat ihre Ursache aber auch in der weitverbreiteten Ansicht, daß Kindern die Fähigkeit zur Einsicht fehle. Vielfach werden Kinder immer noch als Besitz ihrer Eltern angesehen. Folglich gilt gegenüber Kindern Gewaltanwendung, vom „sanften Zwang“ bis hin zur Körperstrafe dann als erlaubt, wenn sie einerseits einem „Erziehungszweck“ verpflichtet ist und andererseits unterhalb der Schwelle kriminalisierter Mißhandlung verbleibt. Demgegenüber ist die Grenze nicht zwischen „Züchtigung“ und „Mißhandlung“, sondern zwischen dem unbedingten Respekt vor der Würde des Kindes und ihrer Mißachtung zu ziehen. Dieser Respekt, der dem Kind als Träger von Grundrechten zukommt, wird jedoch versagt, wenn Gewalt als Erziehungsmittel und legitimes Mittel des Umgangs mit Kindern angesehen wird.
 2. Gewalt gegen Kinder ist auch ein strukturelles Problem. Sie kann in politischen Entscheidungen, wie z. B. in einer kinderfeindlichen Verkehrspolitik
- ebenso nachgewiesen werden wie in dem Lebensumfeld von Kindern. Jährlich werden in Deutschland mehr als 500 Kinder im Straßenverkehr getötet und mehr als 50 000 Kinder verletzt. Die Einschränkung der Lebensräume, Freiheits- und Zukunftschancen durch die Verdichtung des Verkehrs und des Wohnumfeldes, die Vergiftung der Kindheit, die dramatisch voranschreitende Bedrohung und Belastung der Umwelt, die Bürokratisierung des öffentlichen Lebens, die Verschulung der Schulen und der Gesellschaft führt in vielerlei Hinsicht dazu, daß das private und öffentliche Leben zunehmend der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Beteiligten entzogen wird. Giftstoff belastete Kindergärten und Schulen, verseuchte Spielplätze, Dioxin verseuchte Muttermilch, Schadstoff vergiftete Lebensmittel, Trinkwasser und Atemluft bestimmen inzwischen weitgehend den Alltag von Kindern und verstoßen damit gegen elementare Rechte und Bedürfnisse.
3. Gewalt in der Familie gehört, trotz teilweiser spektakulärer Medienpräsenz, weiterhin zu den Tabu-Themen. Die Züchtigung von Kindern geschieht selten öffentlich. Die Kriminalstatistik weist für 1990 1 213 Mißhandlungen aus. Die Dunkelziffer übersteigt die Zahl der registrierten Fälle bei weitem; Schätzungen bewegen sich zwischen 150 000 und 400 000 mißhandelten Kindern in jedem Jahr. Unzureichende Befunde liegen über die Anwendung von Schlägen als „Erziehungsmittel“ vor. Befragungen haben ergeben, daß in ca. 10 bis 16 Prozent aller Familien Kinder mit Gegenständen von ihren Eltern verprügelt werden. Nach einer Umfrage der Zeitschrift „Eltern“ aus dem Jahr 1988 gaben 60 Prozent der Männer und 70 Prozent der Frauen zu, schon einmal körperlich gestraft zu haben. Über 30 Prozent haben dies in den letzten vier Wochen getan. 12 Prozent der Eltern waren der Meinung, eine ordentliche Tracht Prügel sei ab und zu angebracht.
- Besonders tabuisiert ist der sexuelle Mißbrauch, der hauptsächlich von Männern an Mädchen verübt wird. Die Bundeskriminalstatistik weist für 1991 in der Bundesrepublik Deutschland 13 196 Fälle aus. Schätzungen von Expertinnen und Experten gehen jedoch davon aus, daß die Dunkelziffer 5- bis 30mal höher liegt. Die meisten Täter stammen aus dem sozialen Nahbereich der mißbrauchten Mädchen. Sie sind also entweder bekannt oder mit dem Mädchen verwandt. Die Auswirkungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern sind besonders schwerwiegend. Sexuelle Ausbeutung hat für die Betroffenen vielfach lebenslange Folgen.
4. Mit Verabschiedung der VN-Kinderkonvention durch die Bundesrepublik Deutschland gilt Artikel 19 der genannten Konvention auch innerstaat-

lich. Danach haben die Vertragsstaaten alle „geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen (zu treffen), um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung . . . zu schützen“. Auf der 62. Konferenz der Justizminister und -ministerinnen und Justizsenatoren und -senatorinnen vom 4. bis 6. Juni 1991 wurde eine Initiative zur Änderung des § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Durchsetzung eines Verbotes von Gewalt gegen Kinder befürwortet. Einstimmig wurde beschlossen:

- „1. Die Justizministerkonferenz ist der Auffassung, daß zur Eindämmung von Gewalt gegen Kinder Maßnahmen notwendig sind, die verdeutlichen, daß Schläge und andere Formen massiver körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung kein geeignetes Erziehungsmittel sind. Auch das Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen durch die Sorgerechtsnovelle im Jahr 1980 hat noch nicht allen Erziehungsberechtigten hinreichend deutlich gemacht, daß die Prügelstrafe in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung keinen Raum hat.
2. Der Bundesminister der Justiz wird daher gebeten, als ersten Schritt zur Umsetzung der Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den § 1631 Abs. 2 BGB ergänzt und verdeutlicht wird. Deutlich werden sollen insbesondere die Unzulässigkeit der Prügelstrafe sowie andere Formen körperlicher Gewaltanwendung oder ähnlich schwerwiegender, auf die Psyche des Kindes einwirkender Maßnahmen . . .“

Die unabhängige Regierungskommission zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt (Gewaltkommission) hat folgende Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB vorgeschlagen: „Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Die Anwendung physischer Gewalt und anderer entwürdigender Erziehungsmaßnahmen ist unzulässig.“ In der 11. Wahlperiode brachte die Fraktion DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf ein (Drucksache 11/7135), der die „Unzulässigkeit von Züchtigungen jedweder Art“ verfolgte und die vom Deutschen Kinderschutzbund damals vorgeschlagene Änderung des § 1631 Abs. 2 übernahm.

Im September 1990 richteten 26 Fachverbände und die Mitglieder der Kinderkommission des Deutschen Bundestages einen offenen Brief an die Bundesregierung, in dem sie ein gesetzliches Verbot jeglicher Gewaltanwendung gegen Kinder forderten.

Eine Änderung der bisherigen unzureichenden rechtlichen Regelung ist indes noch nicht erfolgt. Der Referentenentwurf der Bundesministerin der Justiz vom 30. März 1993 sieht zwar eine Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB vor, sieht jedoch davon ab, das ausdrückliche Gebot einer gewaltfreien Erziehung in die gesetzliche Regelung mit aufzuneh-

men. Zur Begründung führt der Referentenentwurf aus, daß ein „absolutes Gewaltverbot“ zu unerwünschten Ergebnissen führen würde. Es sei darüber hinaus zu berücksichtigen, daß für das deutsche Recht ein sehr weiter Gewaltbegriff gelte, wie er etwa im Zusammenhang mit Sitzblockaden entwickelt worden sei (vgl. S. 33 RE). Der Referentenentwurf fällt damit hinter die Forderungen der Fachverbände und der Kinderkommission beim Deutschen Bundestag zurück. Darüber hinaus ist die Behauptung unzutreffend, im deutschen Recht gelte ein sehr weiter Gewaltbegriff. Ein weiter Gewaltbegriff wurde lediglich im Zusammenhang des § 240 StGB anlässlich der Sitzblockaden entwickelt und ist sowohl in Rechtsprechung als auch in Literatur auf breite Kritik gestoßen. In anderen Tatbeständen, wie dem Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 StGB) gilt nach wie vor ein restriktiver Gewaltbegriff. Die im Referentenentwurf gegebenen Beispiele zur Ablehnung eines Gewaltverbotes (Ein Kind setzt sich auf die Fahrbahn einer mäßig befahrenen Autostraße, um dort zu spielen, und ist auf Aufforderung der Mutter nicht bereit, die Fahrbahn zu verlassen. Die Mutter packt das Kind am Arm und zieht es von der Fahrbahn.) muten absurd an und führen insbesondere nicht zu den „verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnissen“. Die Nichtaufnahme der Forderung nach einer gewaltfreien Erziehung steht auch in Widerspruch zu Artikel 19 der VN-Kinderkonvention, die ein Gewaltverbot enthält.

5. Die vorgeschlagene Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB postuliert einerseits das Gebot einer gewaltfreien Erziehung und stellt andererseits klar, daß entwürdigende Maßnahmen, insbesondere körperliche und seelisch verletzende Strafen unzulässig sind. Die gesetzliche Neuregelung ist angesichts neuerer Entwicklungstendenzen zur Gewaltausübung in der Familie, die eine weitere Verschlechterung der Situation der Kinder belegen, unabdingbar. Darüber hinaus haben Rechtsliteratur und Rechtsprechung auch nach der Sorgerechtsnovelle die körperliche Züchtigung für sich allein nicht als entwürdigend angesehen (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 47. Auflage, § 1631, Anmerkung 5). Der Bundesgerichtshof hat nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge ausdrücklich eine „gelegentliche wohlverdiente Tracht Prügel“ für zulässig erachtet und die Berufung zur maßvollen körperlichen Züchtigung aus dem neugeregelten § 1631 Abs. 2 als Gewohnheitsrecht hergeleitet. Wörtlich heißt es in der Entscheidung: „Daß die Verwendung eines Schlaggegenstandes, hier eines stockähnlichen Gegenstandes, der Züchtigung schon für sich genommen den Stempel einer entwürdigenden Behandlung aufdrückt, ist aber aus diesen Grundsätzen nicht herzuleiten“ (NSTZ 1987, S. 173 ff.). Gegenüber dieser Rechtsprechung ist die Klarstellung erforderlich, daß es ein gewohnheitsrechtlich verbürgtes Züchtigungsrecht von Kindern nicht gibt. Durch die Neuregelung wird klargestellt, daß Züchtigungen nicht als Ausfluß des Erziehungsrechtes anzusehen, sondern künftig verboten sind. Auch entwürdigende Maßnahmen

sind künftig verboten. Eine entwürdigende Maßnahme ist z. B. in dem Einsperren des Kindes in eine Besenkammer zu sehen. Ähnliche entwürdigende Maßnahmen sind auch das „In-die-Ecke-Stellen“ oder die Verächtlichmachung des Kindes. Eine seelische Mißhandlung liegt dann vor, wenn ein Kind ständig herabgesetzt oder kritisiert wird oder das Kind ständig lieblos behandelt wird.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Neufassung des Absatzes 2 geht davon aus, daß Kinder Grundrechtsträger sind. Aus diesem Grundsatz folgt zwingend die Unzulässigkeit jedweden entwürdigenden Umgangs — einschließlich der Züchtigung — im Verhältnis zwischen den Generationen. Das Recht auf Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit schließt die Hinnahme von körperlicher Züchtigung aus. Es muß klargestellt werden, daß eine Kindeszüchtigung die Menschenwürde nicht weniger „antastet“ als die Züchtigung irgendeines anderen Menschen gleich welchen Alters, welcher Herkunft, welcher Religion, welchen Geschlechts auch immer. Generell darf Gewalt, sei es körperliche oder seelische, gegenüber Kindern nicht angewandt werden. Auch die Situation des Einzelfalles kann grundsätzlich die Anwendung von Gewalt nicht rechtfertigen. Denn die durch Gewaltanwendung hervorgerufenen Schäden sind ausnahmslos größer als die augenblickliche, vom Erwachsenen möglicherweise als „angenehm“ empfundene Folge der Beruhigung des Konflikts. Die körperliche Züchtigung eines Kindes ist stets ein Akt der physischen Gewalt seitens des Stärkeren gegen den Schwächeren und in jedem Fall eine Körperverletzung. Zwischen dem Schlag ins Gesicht (der sog. „Ohrfeige“) und der schweren Mißhandlung eines Kindes gibt es keinen grundsätzlichen Unterschied. Geschlagen werden, begründet bei Kindern das Leitbild, Gewaltausübung sei ein öffentlich gebilligtes und geduldetes Mittel, Dinge durchzusetzen und zu bewirken. Kinder lernen damit letztendlich, daß Gewalt der geeignete Weg ist, um Absichten verwirklichen zu können.

Kinder, die gezüchtigt werden, erleben elementare Angst. Züchtigung bewirkt Einschüchterung, Ableh-

nung oder Haß, auf jeden Fall aber unterbindet sie die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Kind und dem Erwachsenen. Menschenwürde ist untrennbar mit gegenseitiger Achtung und Respekt verbunden. Das Schlagen eines Kindes bedeutet aber, die Würde des Kindes nicht zu achten, das Kind in seinem Menschsein nicht zu respektieren. Dies ist um so verachtenswürdiger, als Kinder schwach sind und die Gegenwehr begrenzt ist.

Züchtigung kann weder mit dem Erziehungszweck noch mit einem etwaigen natürlichen Herrschaftsvorrecht der Eltern gerechtfertigt werden. Infolgedessen gibt es auch keine irgendwie geartete gerechtfertigte körperliche Züchtigung. Die bisherige Generalklausel hat nicht dazu geführt, daß die körperliche Züchtigung als unzulässig angesehen wird. Es ist daher erforderlich, ausdrücklich im Gesetzestext die Unzulässigkeit von Züchtigung jedweder Art aufzunehmen. Mit der Neuregelung wird weiterhin klargestellt, daß eine entwürdigende Behandlung von Kindern und die Zufügung von seelischem Schaden unzulässig sind. Eine entwürdigende Behandlung und gleichzeitig eine psychische Schädigung liegt vor, wenn ein Kind dauerhaft lieblos behandelt wird, wenn es ständig kritisiert wird, so die Entwicklung einer optimistischen Lebensauffassung verhindert wird oder wenn mit Maßnahmen, wie Einsperren und unsinnigen Verboten auf das Kind eingewirkt wird.

Die Neuregelung bewirkt nicht nur eine Klarstellung, sondern stärkt damit auch die Rechte des Kindes. Kinder haben die Möglichkeit, sich an das Jugendamt und damit das Vormundschaftsgericht zu wenden, wenn sie geschlagen oder mit entwürdigenden Maßnahmen behandelt werden. Die Verletzung des § 1631 Abs. 2 durch die Eltern kann zur Folge haben, daß eine Jugendliche oder ein Jugendlicher aus der elterlichen Wohnung ausziehen und damit gewaltförmigen oder entwürdigenden Verhältnissen entkommen kann.

Mit der Neuformulierung wird schließlich erstmals im Bürgerlichen Gesetzbuch eine positive Norm für eine gewaltfreie Erziehung eingeführt.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

